



Beilagen
WST1-KB-870/003-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug		(0 27 42) 9005	
	Bearbeitung	Durchwahl	Datum
	Mag. iur. Evelyn	15149	16. September 2024
	Bogenreiter	15193	
	Petra Kastner		

Betrifft
Land NÖ, vertreten durch Abteilung ST2 - Abfallzwischenlager STRM Spitz, Lagerplatz Schwallenbach WE 78009 - Standort: Marktgemeinde Spitz (KR), KG Schwallenbach, Gst.Nr. 150/3, Bekanntmachung, vereinfachtes Verfahren gemäß AWG 2002, Bekanntmachung

Bekanntmachung

Der ÖSTAP hat mit Schreiben vom 28. Mai 2024 für das Land NÖ, Abteilung ST2, einen Antrag um Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung für ein Abfallzwischenlager in der KG Schwallenbach, Marktgemeinde Spitz, Gst.Nr. 150/3, eingebracht.

Das Abfallzwischenlager wird ausschließlich zu folgendem Zweck verwendet:

- Zwischenlagerung für aus dem Betrieb des Straßennetzes im Bereich der zuständigen
Straßenbauabteilung: 7, Krems
Straßenmeisterei: 80, Spitz an der Donau
stammenden Abfälle bzw. Recyclingbaustoffe

Die Abfälle bestehen im Wesentlichen aus wiederkehrenden Prozessen wie

- Bankettpflege
- Räumung von Straßenentwässerungsarbeiten
- Umbau bestehender Straßen

Der Antrag für diese Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002 ist dieser öffentlichen Bekanntmachung angeschlossen.

Überdies kann in den Antrag und die Projektunterlagen

ab dem Tag der Kundmachung bis einschließlich Freitag, dem 18. Oktober 2024

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Hinweise:

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 haben innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit, sich zum geplanten Projekt schriftlich zu äußern (**Anhörungsrecht**).

Äußerungen zum Projekt sind bei der oben genannten Behörde einzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§ 37 Abs. 3 iVm § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002.

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen schriftlich in das Verfahren ein.

Für die Landeshauptfrau

Mag. R i z v i, LL.M.

